

Trift zur
Recurs=
einwendung
in Straffällen.

§ 8. Der Recurs, welcher nach § 74 des Gesetzes vom 24sten December 1845 in Untersuchungssachen wegen Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten bei der Gewerbe- und Personalsteuer dem Angeschuldigten gegen die Entscheidung erster Instanz freisteht, ist bei Verlust desselben binnen 10 Tagen von Bekanntmachung jener Entscheidung an bei der Untersuchungsbehörde einzutenden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen, auch Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9ten December 1858.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 102) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 9ten December 1858 über einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 9ten December 1858.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, Folgendes hierdurch verordnet:

Zu § 1
des Gesetzes.

§ 1. Den Vorschriften im § 13 der Ausführungsverordnung vom 23sten April 1850 (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) wegen Feststellung des jährlichen Gewerbesteuer-Gesammtquantums der Kaufleute in großen und Mittelstädten und dessen Repartition ist auch fernerhin nachzugehen.

Bei Bestimmung der Individualsteuersätze der Kaufleute in den kleinen Städten und auf dem platten Lande ist die in Folge des neuen Gesetzes eintretende Erhöhung der kaufmännischen Steuersätze in den großen und Mittelstädten nach § 21, B des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 in angemessene Berücksichtigung zu ziehen.

Bei den concessionirten Bank- und Credit- und Versicherungsinstituten, bei Sparcassen und Leihanstalten, ingleichen bei Actiengesellschaften, welche künftig nach den Sätzen des Tarifs D mit Abzug eines Fünftheils zu vernehmen sind, ist dem auszuwerfenden Steuersatz derjenige Ertrag, welchen das betreffende Unternehmen in dem der Catastration vorhergegangenen Geschäftsjahre gehabt hat, zu Grunde zu legen. Sollte der Ertrag dieses Geschäftsjahres bei der Catastration noch nicht ausgemittelt sein, so ist der Ertrag des nächstvorhergegangenen Geschäftsjahres zum Anhalten zu nehmen.

Ausländische Actiengesellschaften, Bank-, Credit- und Versicherungsinstitute, welche ihren Geschäftsbetrieb durch bestellte Agenten auf hiesige Lande erstrecken, unterliegen der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes ebenfalls, und es ist deren Steuerbeitrag nach demjenigen Ertrage zu bestimmen, welcher für den hierländischen Gewerbsbetrieb nach dessen Umfange und nach dem Verhältnisse zu dem gesammten Gewerbsbetriebe bei dem betreffenden Unternehmen anzunehmen ist.

Die Vernehmung der ausländischen Versicherungsgesellschaften erfolgt an dem Orte, wo der nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16ten September 1856, § 4 (Seite 401 des Gesetz- und Verordnungsblattes) bestellte Bevollmächtigte, und die der auswärtigen Bank- und Creditinstitute und Actiengesellschaften da, wo der für den hierländischen Betrieb bestellte Hauptagent seinen Sitz hat. Im Zweifelsfalle wird das Finanzministerium den Ort der Vernehmung bestimmen.

Die Administratoren und Vorstände der im § 1 des Gesetzes gedachten Bank-, Credit- und Versicherungsinstitute, Leihanstalten und Sparcassen, sowie der Actiengesellschaften haben bei Vermeidung der im § 71 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24ten December 1845 angedrohten Ordnungsstrafe den Ortsabschätzungscommissionen auf Verlangen über den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Geschäftsertrag in der Maaße, wie sie die dießfalligen Angaben auf Erfordern mittelst Versicherung an Eidesstatt bekräftigen können, die nöthige Auskunft zu ertheilen, auch von den für die Geschäftstheilhaber angefertigten Nachweisen und Uebersichten über den Geschäftsbetrieb und dessen Ertrag (Jahresberichte, Geschäftsberichte) ein Exemplar auszuhändigen. Bei ausländischen dergleichen Unternehmungen liegt diese Verpflichtung den hierländischen Agenten und, was die Versicherungsanstalten betrifft, den hierländischen Bevollmächtigten ob.

Versicherungsanstalten, welche, wie die rein auf Gegenseitigkeit beruhenden, auf Erwerb für die Unternehmer nicht berechnet sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§ 2. Fremde, welche nach den bisherigen Gesetzen wegen erfüllten zweijährigen Aufenthalts in hiesigen Landen bereits mit Personalsteuer belegt waren, deren Aufenthalt aber noch nicht fünf volle Jahre gedauert hat, haben bis zum Ablaufe des letzteren Zeitraums von Neuem Steuerbefreiung zu genießen.

Zu § 4 des
Gesetzes.

Dieselben haben alsbald nach Erscheinen gegenwärtiger Verordnung, unter Beibringung des erforderlichen Nachweises über die Dauer ihres Aufenthalts, bei der betreffenden Bezirkssteuereinnahme den Wegfall des zeitherigen Steuerbeitrags in Antrag zu bringen und sind bei richtig befundenem Nachweise bis zum erfüllten fünfjährigen Aufenthalte außer Steueransatz zu lassen.

Auch ist zur Erlangung des gedachten Wegfalls das gesetzliche Reclamationsverfahren zulässig.

§ 3. Renteninhaber, welche bei ihrem declarirten Renteneinkommen Zinsen von Passiv-

Zu § 5 des
Gesetzes.

capitalien, deren Abzug nach § 5 des Gesetzes künftig zulässig ist, bis jetzt nicht in Abrechnung gebracht, haben alsbald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung eine neue Declaration über den gegenwärtigen Betrag ihres Renteneinkommens unter Angabe der nunmehr abgerechneten Passivzinsen bei der betreffenden Bezirkssteuereinnahme einzureichen, von welcher letzteren sodann nach vorgängiger vorschriftsmäßigen Prüfung der neuen Declaration der bisherige Personalsteueransatz entsprechend zu berichtigen ist.

Auch kann, sofern die Berichtigung bei Feststellung der Gewerbe- und Personalsteuer-cataster für nächstes Jahr noch nicht erfolgt sein sollte, deshalb der gesetzliche Reclamationsweg eingeschlagen werden.

Zu § 6 des
Gesetzes.

§ 4. Tritt der Fall ein, daß wegen unterlassener Declaration des Renteneinkommens oder einer bei letzterem erst nach der Declaration eingetretenen Erhöhung von dem Renteninhaber oder dessen Erben nach § 6 des Gesetzes eine Steuernachzahlung zu erfordern ist, so hat die Steuerbehörde (in den Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den übrigen Ortschaften die betreffende Bezirkssteuereinnahme) die Nachzahlung nach der gesetzlichen Vorschrift zu berechnen, und diese Berechnung dem Renteninhaber oder dessen Erben mit der Veranlassung, die Nachzahlung binnen 14 Tagen zu leisten, zuzufertigen. Diese Zufertigung ist legal zu insinuiren, daher die Bezirkssteuereinnahmen, bei welchen ein Votum nicht in Pflicht steht, wegen der Behändigung die Gerichtsbehörde des Orts zu requiriren haben.

Als competent ist die Steuerbehörde des Orts anzusehen, wo der Renteninhaber vernommen worden, oder doch zu vernehmen gewesen wäre.

Bei dieser Behörde ist auch der dem Renteninhaber oder dessen Erben nachgelassene Nachweis eines geringeren Renteneinkommens, als des berechneten, zu führen, und in dieser Beziehung von den Steuerbehörden ganz so, wie bei Gewerbe- und Personalsteuer-Reclamationen zu verfahren.

Die Verlängerung der gesetzlichen dreiwöchentlichen Präklusivfrist zu dem vorgedachten Nachweise auf weitere 6 Wochen kann von der Steuerbehörde auf Ansuchen und bei befundener Nothwendigkeit verwilligt werden.

Geht aber der Steuerbehörde ein Bedenken gegen die Fristverlängerung bei, so ist das dießfallige Gesuch dem vorgesezten Kreissteuerrathe anzuzeigen, welcher darüber Entschließung zu fassen hat.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 9ten December 1858.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Zenker.

Letzte Absendung: am 18ten December 1858.